

16/X. 1914.

## \* (Portofreiheit der Spitalsbriefe Verwundeter.)

In der Öffentlichkeit wird vielfach darüber Klage geführt, daß Korrespondenzen, welche von in Spitalern befindlichen verwundeten Personen der Armeen herrühren, bei der Zustellung mit Porto belegt werden. Mit Rücksicht hierauf wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß solche Korrespondenzen nach der ausdrücklichen Bestimmung der bezüglichen Kundmachung nur dann die Portofreiheit genießen, wenn sie im Wege der Spitalsverwaltung selbst aufgegeben werden und mit dem Siegel oder dem Stempelabdruck des Spitals und dem Vermerk „Militärpflege“ (ungarisch „Katonai ápotáso ügy“) versehen sind. Wenn also ein Verwundeter seinen Korrespondenzen die Portofreiheit sichern will, darf er die Aufgabe derselben nur durch die Spitalsverwaltung veranlassen. Will er sich an diese Bedingung der Portofreiheit nicht halten und die Sendung in den nächsten Briefkasten werfen, so möge er die Sendung vorschriftsmäßig frankieren, weil sonst die Adressaten Straßporto zu zahlen haben.